

**Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales
Medizinische Fachschule Saalfeld „Georgius Agricola“
Pfortenstraße 42a
07318 Saalfeld
Standort II:
Am Gewände 9
07333 Unterwellenborn**

Corona-Hygiene-und Infektionsschutzkonzept Aktualisierung per 26.04.2021

Stufenkonzept

Stufe 1 – Regelbetrieb mit vorbeugenden Infektionsschutz (GRÜN)

Grundsätzlich findet Schule mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen innerhalb der Schulgebäude statt.

Der Unterricht erfolgt nach Maßgabe der Rahmenstundentafeln entsprechend der jeweiligen Fachrichtungen.

Beim Unterricht im regulären Klassenverband müssen keine Mindestabstände zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie dem weiteren Schulpersonal eingehalten werden. Im Unterricht und im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomerkmale – sind verpflichtet, die Schule zu besuchen. Liegen schwerwiegende Einzelfälle vor, erfolgt eine Klärung mit der Schulleitung. Alle Lehrkräfte – auch mit Risikomerkmale – erfüllen ihre Unterrichtsverpflichtung durch Präsenzunterricht.

Es gelten dabei durchgängig Maßnahmen des vorbeugenden Infektionsschutzes.

Abstimmung und Information

Im Eingangsbereich, im Gebäude, in allen Räumen sowie im Sanitärbereich sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Diese sind so gestaltet, dass sie eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.

Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Über die erforderlichen Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie sind das Personal, die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise (Belehrung durch den Klassenlehrer /Homepage der Schule) unterrichtet.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes/Infektionsschutzbehörde bzw. des RKI zu beachten.

Betretungsverbot

§ 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO legt fest, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

1. Personen mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Personen mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu

erwarten ist; oder

- b. einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, gemäß der Beurteilung eines Sorgeberechtigten.

Diese Regelungen gehen auf neueste wissenschaftlich begründete S3-Leitlinien zum Infektionsschutz an Schulen zurück.

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands zurückgekommen sind.

Personen, Kinder und Jugendliche, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome (s.o.) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten. Diese **können** zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und ggf. die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.

Testungen

Alle Beschäftigten im Schuldienst werden mit Wirkung vom 26.04.2021 2x wöchentlich auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels Selbsttest getestet.

Alle Schüler im Präsenzunterricht werden mit Wirkung vom 26.04.2021 2x wöchentlich auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels Selbsttest getestet.

Treten dabei positive Testergebnisse auf, sind die betreffenden Personen zu isolieren und haben sich unverzüglich zu einem PCR-Test zum Hausarzt oder in das Gesundheitsamt zu begeben.

Alternativ können amtliche Nachweise über Schnelltests in der Schule vorgelegt werden, die am Testtag in der Schule nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte, die nicht an den Selbsttests teilnehmen oder eine amtliche Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, haben keinen Zutritt zur Schule.

Persönliche Hygiene

Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- gründliche Händehygiene
- Hust- und Niesetikette.

Mund-Nase-Bedeckung

Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist vorbeugender Infektionsschutz und soll daher innerhalb des Schulgebäudes dann getragen werden, wenn Abstände **nicht eingehalten werden können**.

z.B.: beim Bewegen innerhalb des Schulhauses, bei praktischen Übungen im Unterricht, wenn der Mindestabstand unterschritten wird. Als MNB für Schüler über 15 Jahr gilt eine qualifizierte Gesichtsmaske.

Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr.

Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten, zur Kontaktvermeidung werden Pausen- und Unterrichtszeiten zeitlich versetzt.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume entsprechend des Reinigungsregimes.

Reinigung

Die tägliche Reinigung durch die Reinigungsfirma in der Schule bezieht sich auf Flächen des vereinbarten Reinigungsregimes.

Bei Raumwechsel erfolgt die Reinigung der Tische, verwendeter Arbeitsmittel, wie z.B.: Therapieliegen, PC's usw. durch die Schüler. Lehrkräfte reinigen täglich die Arbeitsflächen in ihren Büros, die Computertastaturen,-mäuse und Telefone.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird während der Corona-Pandemie **nicht** empfohlen.

Lüften

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min. ist eine Stoßlüftung über 2-3 min., alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Hygiene im Sanitärbereich

Es stehen in allen Sanitärbereichen für eine regelmäßige Händehygiene ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Diese werden regelmäßig durch die Hausmeister aufgefüllt. Warmlufttrockner sind weniger geeignet, in Stufe „GELB“ und „ROT“ nicht zu verwenden.

Kontaktmanagement

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, muss für alle in der Schule jeweils Anwesenden dokumentiert werden: „*Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?*“

Hierzu zählt v.a.:

- übliches Dokumentieren der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern in den Klassenbüchern
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte mit Aufbewahrung der Daten für 4 Wochen).

Soweit sich der Unterrichtsbetrieb sinnvoll organisieren lässt, sollten unnötige Kontakte daher vermieden werden.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.

Für pädagogisches Personal, für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte ist es eine freie persönliche Entscheidung, ob sie die App nutzen. Für die Schulen bedeutet dies, dass die geltenden Regeln zum Einsatz von mobilen Endgeräten an der Schule (Hausordnung, medienpädagogische Konzepte) weiterhin gelten und in jedem Fall Vorrang haben.

Automatenangebot

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der Anbieter. Da der Anbieter kein Hygieneschutzkonzept bereitstellt, bleibt die Nutzung des Kalt- und Warmgetränkeautomaten ausgesetzt.

Sport- und Musikunterricht

- Sportunterricht kann kontaktlos in Kleingruppen und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

- Im Musikunterricht muss beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden.

Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Konferenzen und Versammlungen

Beratungen und Konferenzen können stattfinden, insbesondere, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit können größere Räume gewählt werden.

Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen abgehalten werden. Nach Möglichkeit kann im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes ein entsprechend größerer Raum gewählt und eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Stufe 2 – eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Stufe 2 (GELB) erfasst den Fall, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person nachweislich mit dem SARS-CoV 2-Virus infiziert ist und diese Person und alle Kontaktpersonen die Schule nicht mehr betreten dürfen.

Für nicht betroffene Personen läuft der Schulbetrieb normal – wie in Stufe 1 (GRÜN) weiter.

Oder Stufe GELB tritt ein, wenn in einer bestimmten Region das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, die Entwicklung der Inzidenzzahlen eine Entscheidung von TMBJS und des Landkreises erfordern, so dass präventive Schritte an allen Schulen dieser Region ergriffen werden müssen. Diese Beurteilung fußt auf den Meldungen der Gesundheitsämter und dem Infektionsmonitoring des TMBJS in Zusammenarbeit mit dem TMASGFF.

In diesem Fall gelten die vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen aus Stufe 1 (GRÜN). Darüber hinaus entscheidet das TMBJS, welche der nachfolgend dargestellten Maßnahmen in der betroffenen Region ergriffen werden:

1. besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomeerkmalen
2. Betreuung und Beschulung in festen Gruppen
3. durchgängige Einhaltung des Abstandsgebots

Das TMBJS entscheidet im selben Abstimmungsverfahren mit dem TMASGFF über die Aufhebung der erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen.

Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und stellt alle Informationen zur Verfügung, um die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten. Dieses Verbot gilt für 14 Tage. Es kann durch das Gesundheitsamt früher aufgehoben werden für Personen, die eine aktuelle, negative Testung auf das Virus vorlegen.

Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen Informationen als BV an das TMBJS.

Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikmerkmalen

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in der betroffenen Region besondere Schutzmaßnahmen ergreifen müssen für Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die nach den Erkenntnissen des RKI ein erhöhtes Risiko tragen, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden, oder die mit solchen Personen in einem Haushalt leben.

Bei **Schülerinnen und Schülern** gilt folgendes Verfahren:

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder die Eltern zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, dass das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.
- Die Personensorgeberechtigten entscheiden mit der Schule, ob Jugendliche mit Risikmerkmalen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen sich in Kenntnis der Gefahren und Risiken bewusst für die Anwesenheit in der Schule sowie ggf. die Nutzung des Wohnheims entscheiden.

Eine Teilnahme am Präsenzunterricht sollte nur erfolgen, wenn die Schule die Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleisten kann. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall die Einbindung des Gesundheitsamtes. Es sind individuelle Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen.

Bei **Lehrerinnen und Lehrern** gilt folgendes Verfahren:

- Die betroffenen Lehrerinnen oder Lehrer zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, Präsenzunterricht in Gruppen zu erteilen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, dass das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.
- Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Lehrkraft und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass kein Infektionsrisiko besteht (Unterricht unter ständiger Wahrung des Abstandsgebots u.ä.).
- Bestehen diese Möglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt möglich.

Wechsel in die feste Gruppe

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in einer bestimmten Region nur noch in festen Gruppen unterrichtet werden. Dazu werden Lerngruppen gebildet, die in immer denselben Räumen unterrichtet und betreut werden. Ein Wechsel von Schülerinnen und Schülern zwischen den Gruppen findet nicht statt. Der Schulbetrieb wird so organisiert, dass die Gruppen sich möglichst wenig begegnen; lassen sich Begegnungen nicht vermeiden, ist eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

Ständiges Einhalten des Abstandsgebotes

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass in bestimmten Schulen überall und ständig (auch während des Unterrichts) das Abstandsgebot gilt. Greift diese Maßnahme, muss die Gruppengröße der Raumgröße angepasst werden. Lässt sich in bestimmten Situationen (Schulflur, Treppenhaus) ein Unterschreiten der Abstände nicht vermeiden, sind qualifizierte Gesichtsmasken zu tragen.

Organisatorische Maßnahmen

Alle in Stufe 2 (GELB) greifenden Maßnahmen zum Infektionsschutz haben zur Folge, dass einige Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht im Präsenzunterricht beschult werden können und ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen erfolgt.

Höchste Priorität in der Präsenzbeschulung haben

- Prüfungs- und Abschlussklassen.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarf

In der Zeit, in der Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, findet häusliches Lernen statt. Hinweise und Informationen für diesen Fall sind unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen/> zu finden. Die Schulen gewährleisten regelmäßige verlässliche Kommunikationszeiten zwischen Schülerinnen und Schülern/Personensorgeberechtigten und Lehrkräften.

Für den Präsenzbetrieb gelten grundsätzlich alle in Stufe 1 (GRÜN) beschriebenen Hygienevorgaben, mit folgenden Abweichungen:

- Das Tragen einer MNB als qualifizierte Gesichtsmaske ist für Schüler und Beschäftigte, auch im Unterricht Pflicht.
- Schulsportliche Wettbewerbe werden entsprechend den regionalen Gegebenheiten mit Einschränkungen durchgeführt.
- Schulische Wettbewerbe sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden kontaktlos und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregeln statt.
- Sportunterricht wird kontaktlos in Kleingruppen und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregeln durchgeführt.
- Singen im Chor kann nur in ausreichend großen Räumen oder im Freien erfolgen. Der Abstand beim einem Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen muss mindestens 3m betragen.

Präzisierungen zur Stufe GELB:

GELB I	Das TMBJS kann anordnen, dass der reguläre Präsenzeinsatz von Lehrkräften an staatlichen Schulen, die Risikomerkmale für einen schweren Verlauf tragen, freiwillig erfolgt	Das TMBJS kann anordnen, dass Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Verlauf tragen, auf Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt unberührt.
GELB II	<p>Auf Anordnung des TMBJS findet Unterricht an berufsbildenden Schulen nach Entscheidung der Schulleitung entweder in festen oder voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung des Mindestabstandes oder unter ständiger Wahrung des Mindestabstandes statt. Die Gruppengröße sollte dabei 15 Personen nicht überschreiten.</p> <p>Über den Umfang und den Inhalt des Präsenzunterrichtes entscheidet die Schulleitung. Mindestanforderungen: Jeder Schüler erhält an mind. vier Tagen innerhalb von zwei Schulwochen Präsenzunterricht.</p> <p>Ist nach den räumlichen Gegebenheiten die ständige Wahrung des Mindestabstandes nur umsetzbar, wenn Lerngruppen geteilt und im Wechsel präsent unterrichtet werden, umfasst ein Tag mit Präsenzunterricht pro Lerngruppe mind. vier Unterrichtsstunden.</p> <p>Es besteht die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im Unterricht.</p> <p>Im Abstand von in der Regel 40 min. ist eine Maskenpause einzulegen.</p>	

	Die Reinigung der Tische erfolgt 1x täglich durch den Reinigungsdienst und bei jedem Raumwechsel durch die Schülerinnen und Schüler Einrichtungsfremde Personen haben nur Zutritt zur Schule zur Wahrnehmung der Personensorge, zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie zur Heilmittelerbringung.
GELB III (bestätigte Infektion an der Schule)	Organisation des Unterrichts durch die Schulleitung entsprechend der personellen Ressourcen und der Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen. Verpflichtung zum Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske im Unterricht unter Wahrung entsprechender Maskenpausen. Entsprechend weitergehender Verordnungen findet kein Schulsport statt und im Musikunterricht ist das Singen nicht erlaubt. Instrumentalunterricht ohne Aerosolausstoß kann stattfinden.

Stufe 3 – Schließung (ROT)

Lässt sich nicht klären, zu wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen, bzw. werden festgelegte Inzidenzwerte überschritten, kommt es zur befristeten Schließung der Schule.

Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, können die Gesundheitsämter Schulschließungen anordnen. Diese Entscheidung orientiert sich an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens.

In der Entscheidung über Schulschließungen kann das TMBJS Ausnahmen für bestimmte Schülergruppen festlegen:

- Prüfungs- und Abschlussklassen
- Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf

Maßnahmen:

- Für alle Schüler, die keiner Ausnahmeregelung unterliegen, ist häusliches Lernen zu organisieren. Hinweise und Informationen unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen/>
- Pädagogisches Personal ist im Dienst. Die Schulleitung legt entsprechend der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitsaufgaben fest.
- Regelmäßige verlässliche Kommunikationszeiten zwischen Schülerinnen und Schülern/Personensorgeberechtigten und Lehrkräften sind sicherzustellen.
- Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ist mit den Personensorgeberechtigten zu kommunizieren.

Findet Präsenzunterricht für Abschluss-, Prüfungsklassen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf statt, gelten grundsätzlich alle in Stufe 1 (GRÜN) und 2 (GELB) beschriebenen Hygienevorgaben, mit folgenden Festlegungen:

- Es sind feste feste Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu bilden.
- Der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Die Vorschriften des Reinigungs- und Lüftungsregimes sind strikt zu beachten.
- Pausenzeiten sind zu staffeln.
- Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske ist Pflicht.

Besondere Hinweise zu Berufsbildenden Schulen

Für die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Ausbildungsbetrieben braucht es verlässliche und möglichst leicht verfügbare Austauschkanäle.

Die Zusammenarbeit in Bildungsgangteams ist anzustreben.

Praktika, berufspraktische Ausbildung und praktische Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen werden unter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einschließlich der Praxisbegleitung durchgeführt. Dabei sind häufige Wechsel zwischen bbS und Praxiseinrichtungen zu

vermeiden. Sofern organisatorisch möglich, sollen Praxiseinsätze im Block organisiert und die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der bbS auf das erforderliche Maß reduziert werden.

S. Gottschall
stellv. Schulleiterin

Saalfeld, den 27.07.2020
aktualisiert: 19.02.2021
aktualisiert: 26.04.2021